

118. Haftet der Spediteur seinem Auftraggeber, wenn im besetzten deutschen Gebiete von der Besatzungsbehörde Waren beschlagnahmt werden, die nach dem Willen beider Vertragsteile auf Grund einer falschen Ausführungsgenehmigung aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet übergeführt werden sollten?

I. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1922 i. S. St. & Co. (Kl.) w. R. L. (Bekl.). I 465/21.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer f. Handelsf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu Jahre 1919 haben die Parteien einen Vertrag geschlossen, wonach die Beklagte sich verpflichtete, auf Grund einer in ihren Händen befindlichen amtlichen Ausführungsbewilligung für 25 000 Flaschen Wein die Beförderung einer solchen Menge Wein in 5 Eisenbahnwagen aus dem von den Franzosen besetzten Rheingebiete nach Frankfurt a. M. für die Klägerin zu besorgen, wogegen die Klägerin versprach, der Beklagten „in Wertung ihrer besonderen Mühewaltungen“ für jeden der so in Frankfurt a. M. einlaufenden Wagen 2500 M zu zahlen. Die Ausführungsgenehmigung lautete auf die Firma Leo L. in Mainz, enthielt die Versicherung, daß durch die Ausfuhr das Lager dieser Firma vom 15. Januar 1919 unberührt bleibe, sowie einen die Bewilligung der Ausfuhr befürwortenden Vermerk des Wirtschafts-

rats des besetzten Gebiets in Mainz vom 17. Mai 1919. Sie bezeichnete die Beklagte als Empfängerin der Ware. Die Beklagte hatte die Bescheinigung von der Firma Leo L. durch Vermittlung eines Weinhändlers R. gekauft. Nachdem es zweimal geglückt war, auf Grund der Ausfuhrgenehmigung Wein für die Klägerin aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet hinüberzuschaffen, wurde ein Wagen mit Wein, der in derselben Weise für die Klägerin auf den Weg gebracht war, im besetzten Gebiet von den französischen Behörden beschlagnahmt. Die Klägerin fordert von der Beklagten den Ersatz des ihr durch den Verlust des Wagens Wein entstandenen Schadens.

Die Klage ist in allen drei Instanzen abgewiesen worden, vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die zwischen den Parteien gewechselten Bestätigungsschreiben ließen erkennen, daß sich beim Vertragsschluß beide Parteien darüber einig waren, daß das geplante Geschäft der Überführung der Ware aus dem von den Franzosen besetzten in das unbesetzte deutsche Gebiet nur im Wege der damals gebräuchlichen „Schiebungen“ durchzuführen war. Die Ausfuhrbewilligung, welche die Beklagte zur Hand hatte, habe nur der Firma Leo L. in Mainz gestattet, eine bestimmte Menge Wein auszuführen. Es sei anzunehmen, daß die Ausfuhrbewilligung bereits durch die Firma L. von einer französischen Dienststelle auf unredliche Weise erlangt war. Die Ausfuhrbewilligung sei alsdann für die Beklagte durch einen Dritten gekauft und habe nunmehr für die Klägerin verwendet werden sollen. Sie sei daher nur unter Täuschung der maßgebenden Behörden mit Erfolg für die Ausfuhr der Klägerin benutzbar gewesen. Dabei sei „man“ auch mit der Vornahme von Fälschungen einverstanden gewesen, wenn solche zur Erreichung des Zieles nötig sein sollten. Die Klägerin habe dies alles gewußt. Insbesondere sei ihr bekannt gewesen, daß es sich nicht um eine ordnungsmäßige Ausfuhrbewilligung gehandelt habe. Dies folge aus dem Bestätigungsschreiben der Klägerin, in welchem sie der Beklagten „in Vertung ihrer besonderen Mühewaltung“ für jeden der in Frankfurt a. M. einlaufenden Wagen 2500 M. zu zahlen verspreche. Die Klägerin habe die Schwierigkeiten der Beschaffung einer ordnungsmäßigen Ausfuhrbewilligung gekannt und daher eine solche nicht besorgt, sondern den Vertrag mit der Beklagten geschlossen. Mit der mißbräuchlichen Benutzung der Ausfuhrbewilligung sei die Klägerin einverstanden gewesen. . . .

Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht . . . ohne Rechtsirrtum die Feststellung treffen, daß beim Abschluß des streitigen Vertrags nicht nur die Beklagte sondern auch die Klägerin wußte, daß

die in Betracht kommende Ausfuhrbewilligung keine ordnungsmäßige war und für die gesamten Beförderungen nur im Wege der sog. „Schiebung“ verwertet werden konnte. Dies um so mehr, als keinerlei Grund behauptet oder sonst ersichtlich ist, aus dem etwa die Parteien annehmen konnten, daß die Klägerin, die unbestritten sich vergeblich um die Erlangung einer eigenen Ausfuhrbewilligung bemüht hatte, eine auf einen fremden Namen lautende Ausfuhrbewilligung nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange der maßgeblichen französischen Behörden benutzen durfte.

Waren aber bei Abschluß des streitigen Vertrags beide Teile darüber einverstanden, daß die Ausfuhrbewilligung für eine den Vorschriften der französischen Besatzungsbehörde entsprechende Beförderung nicht geeignet sei und nur auf einem unregelmäßigen Wege unter Anwendung von Mitteln, wie sie damals vielfach üblich, aber einem gesunden Geschäftsverkehr nicht entsprechend waren, zum Ziele führen konnte, so ist als selbstverständlicher und stillschweigender Inhalt des Vertrags, dessen gewagter Charakter beiden Teilen bekannt war, zu erachten, daß die Beklagte der Klägerin für etwa aus der Verwendung der Ausfuhrerlaubnis entstehende Nachteile und Schäden nicht einzustehen hat. So hat denn auch die Beklagte in ihrem das Schreiben der Klägerin beantwortenden Bestätigungsschreiben die Übernahme einer Garantie „für ein unbehelligtes Durchführen der Sendungen an der Grenze sowie für ein bestimmtes Einlaufen des Wagens“ ausdrücklich abgelehnt.

Nun hat die Klägerin im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens ihre ursprünglichen Behauptungen über die Ursache des streitigen Schadens dahin geändert, daß die Beschlagnahme des Wagens ausschließlich darauf zurückzuführen sei, daß die Beklagte durch ihren Geschäftsführer die Ausfuhrbewilligung gefälscht und mißbräuchlich für Ausfuhrzwecke verwendet habe, für die sie nicht bestimmt gewesen sei. Da eine solche Handlungsweise der Beklagten aber nach obigem im Sinne des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags und im Einverständnis der Klägerin erfolgt sein würde, kann die Klägerin die eingeklagten Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte daraus nicht herleiten.